

Wir haben seit **75** Jahren  
**Recht.**



ADVOKATUR  
NOTARIAT  
LEMANN, WALZ & PARTNER

Die höhere Gewalt erübrigt  
sich.\*

\* Juristische Stilblüten aus der Sammlung «Der Sachverhalt geht aus dem Fall nicht heraus» von Heinz-Albert Frings, Eichborn 1996

*Eine Jubiläumsschrift zum 75-jährigen Bestehen  
der Advokatur Notariat Lemann, Walz & Partner*

Bern, 2017

## Zum Geleit

1942. Der Weltkrieg tobt. Die Schweiz bleibt von Kampfhandlungen verschont, aber die Versorgungslage ist schwierig. Auf dem Bundesplatz werden im Rahmen der «Anbauschlacht» Kartoffeln gepflanzt. Die Rechtsetzung des Bundes beschlägt vornehmlich Fragen der Kriegswirtschaft.<sup>1</sup> Die 1304 in der «Eidgenössischen Gesetzsammlung»<sup>2</sup> publizierten Seiten lassen erahnen, wo der Fokus liegt: Wichtige Lebensmittel (Zucker, Hülsenfrüchte, mehrere Getreideprodukte, Fette und Öle, Kaffee, Tee, Käse, Eier, Milch und Fleisch), aber auch Textilien, Schuhe, Seife und Waschmittel sind rationiert.<sup>3</sup> «Zum Schutze der Kulturen vor Käfer- und Engerlingfrass wird die Sammlung und Verwertung der Maikäfer im Jahre 1942 als obligatorisch erklärt.»<sup>4</sup> «Alles unter Verwendung von Presshefe oder Sauerteig hergestellte Gebäck [...] darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Herstellung abgegeben und bezogen werden. [...] Vorweg sind die ältesten Backwaren abzugeben.»<sup>5</sup> Selbst Alkohol wird in den sprichwörtlichen Dienst gestellt: «Der Verkauf gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung wird mit Ausnahme der Lieferungen, welche den Zwecken der Landesverteidigung dienen, kontingentiert.»<sup>6</sup>

Erstaunlicherweise tritt aber auch das erste Schweizerische Strafgesetzbuch im gleichen Jahr in Kraft. Die Aufreizung zum Zweikampfe (Art. 132) wird genauso mit Strafe bedroht wie die Kuppelei (Art. 198), das Anlocken zur Unzucht (Art. 206), die Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft (Art. 211) und der Ehebruch (Art. 214).

Praktizierende bernische Fürsprecher gibt es nur wenige. Jeder kennt jeden. Fürsprecherinnen sind seltene Ausnahmen.<sup>7</sup> Die Gerichte tagen mehrheitlich auf Schlössern. Gestritten wird z.B. über die Frage, ob die Zusprechung einer Genugtuungssumme an die «Vaterschaftsklägerin» ein gültiges Verlöbnis oder doch mindestens ein verbindliches Eheversprechen voraussetzt (ZBJV 1942, S. 479), und ein Beschuldigter wird wegen «Verletzung der dem Richter geschuldeten Achtung» disziplinarisch belangt, weil er ein Bussenurteil als «total ungerechte Erpressung» bezeichnet (ZBJV 1942, S. 234).

Und just in diesem Jahr 1942 beschliesst Dr. Ludwig Meyer, neben seiner Tätigkeit beim Bundesamt für Kriegswirtschaft, eine selbständige Tätigkeit als Fürsprecher und Notar aufzunehmen.

Den Arbeitsalltag in den ersten Wochen und Monaten vermag man sich nur vage vorzustellen: Eine mechanische Schreibmaschine dürfte vorhanden gewesen sein,<sup>8</sup> juristische Bücher waren am Markt ohnehin nur in beschränkter Zahl vorhanden, die Post allerdings wurde noch mehrmals täglich ausgetragen.

Heute, 75 Jahre später, gibt es die besagte Kanzlei noch immer – aber die Zeiten haben sich geändert. Die Konkurrenz ist grösser geworden. Nicht weniger als 253 Anwältinnen und 674 Anwälte sind heute im bernischen Anwaltsregister eingetragen,<sup>9</sup> 76 Notarinnen und 253 Notare im bernischen Notariatsregister.

Die Gerichtssäle versprühen den Charme von Funktionalität und vorgetäuschter Bürgernähe. Vor allem aber ist der Rechtsstoff unübersichtlicher geworden:<sup>10</sup> Die «Systematische Sammlung des Bundesrechts» zählt heute etwa 70 000 Seiten mit Gesetzen, Verordnungen, Dekreten, Konventionen, Briefwechseln und Absichtserklärungen. Lesen kann man all das nicht mehr, selbst wenn man es aus unerfindlichen Gründen wollte. Und jährlich werden rund 5000 Seiten ersetzt oder ergänzt. Die Regelungsdichte hat – wen wundert's? – skurrile Ausmasse angenommen: Die Haltung von Schnabeligeln<sup>11</sup> beispielsweise ist bewilligungspflichtig (Art. 89 lit. c Tierschutzverordnung; TSchV; SR 455.1). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen (Art. 92 Abs. 1 lit. e TSchV). Ein Gehege für zwei Schnabeligel muss eine Fläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> aufweisen, zudem müssen «Besondere Anforderungen» erfüllt sein: «Grabgelegenheit. Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten. Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen» (vgl. Anhang 2 zur TSchV). Analoge Vorgaben gelten für hunderte weitere Spezies – ein guter Teil davon wird in der Schweiz wahrscheinlich überhaupt nicht gehalten. Als Noah die Arche gebaut hat, hat es auch nicht geregnet.<sup>12</sup>

Die Arbeitstechniken des Anwalts und Notars sind andere geworden. Die Schreibmaschine erhielt zunächst einen Kugelkopf und dann eine Korrekturtaste. Mehr und mehr Kommentare, Lehrbücher und Zeitschriften wurden publiziert. Die Klärung von Rechtsfragen wurde dadurch einfacher, aber die Rechtsfragen selber wurden komplizierter. Faxgeräte wurden in Betrieb genommen und wieder entsorgt. Erste Kopierer und Computer wurden angeschafft und in immer kürzeren Abständen durch neue ersetzt. E-Mail und Mobiltelefonie sorgen mittlerweile für jederzeitige Erreichbarkeit und Dauerstress.

Tausende von Verträgen wurden in der Kanzlei über all die Jahre redigiert und beurkundet, unzählige Streitigkeiten beigelegt oder ausgefochten, dutzende von Praktikantinnen und Praktikanten ausgebildet.<sup>13</sup>

Solchen Wandel kann nur überstehen, wer sich den neuen Umständen stetig anpasst, mit der Zeit geht, neue Technologien nicht nur anschafft, sondern auch zu nutzen lernt. All dies nützt freilich wenig, wenn allem äusseren Wandel zum Trotz der innere Kern nicht erhalten wird, das Wertgefüge nämlich, das eine Anwalts- und Notariatskanzlei letztlich trägt und ausmacht: Sorgfalt und Verlässlichkeit, Kollegialität und Fairness, aber auch Hartnäckigkeit und Standfestigkeit. Das sind die Fundamente, auf denen Ludwig Meyer seine Kanzlei vor 75 Jahren aufgebaut hat, und auf denen sie – unter dem Namen «Advokatur Notariat Lemann, Walz & Partner» – heute noch beruht. Viele weitere Jahre mögen folgen.

**Prof. Dr. Christof Riedo, Fürsprecher**

Anmerkungen auf nächster Seite



- 1 Zum Ganzen statt vieler, *Georg Kreis*, Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Innsbruck 2011, Kapitel VIII. Vgl. aber auch Anmerkung 3.
- 2 Eidgenössische Gesetzsammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (nachfolgend: GS); heute: Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS).
- 3 So wurden etwa im Jahr 1942 erlassen: Verfügung Nr. 5 vom 30. Dezember 1941 des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes über die Produktion, Rationierung und Verwendung von Seifen und Waschmitteln (GS 1942, 25); Verfügung Nr. 26 vom 14. Januar 1942 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Regelung des Süsswasserfischmarktes) (GS 1942, 84); Verfügung Nr. 22 vom 4. Februar 1942 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr (Einfuhr von Holzgeist) (GS 1942, 122); Verfügung XXXVII vom 23. Februar 1942 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über den Kauf und den Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung (Mehlkontingentierung) (GS 1942, 188); Verfügung vom 25. Februar 1942 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über Produktions- und Verbrauchlenkung in der Leder- und Kautschukindustrie (Handel und Verteilung von Reh-, Gems- und Hirschfellen) (GS 1942, 190); Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1942 über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Sprit zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Riech- und Schönheitsmittel (GS 1942, 393); Verfügung Nr. 10 vom 29. April 1942 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes betreffend Schuhrationierung (Rationierung der Leder-gamaschen) (GS 1942, 417); Verfügung Nr. 47 vom 2. Mai 1942 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von eingemachten Früchten und Honig) (GS 1942, 427); Verfügung Nr. 16 vom 12. Mai 1942 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Marktregelung und Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte) (GS 1942, 450); Verfügung Nr. 53 vom 27. Mai 1942 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Geschlossene Rationierung von Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten) (GS 1942, 497); Verfügung Nr. 68 vom 3. Dezember 1942 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Verbot der Herstellung von Magerkäse) (GS 1942, 1128).
- 4 Art. 1 der Verfügung Nr. 28 vom 2. April 1942 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Sammlung und Verwertung der Maikäfer) (GS 1942, 333).
- 5 Art. 1 der Verfügung IV vom 11. April 1942 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über das Verbot des Verkaufes von frischem Brot (GS 1942, 370).
- 6 Art. 1 der Verfügung vom 20. April 1942 der eidgenössischen Alkoholverwaltung über die Kontingentierung des Verkaufes gebrannter Wasser (GS 1942, 383).
- 7 1945 war eine (einzige) Frau Mitglied des bernischen Anwaltsverbandes. 1942 wurde Fürsprecherin Elly Furler als erste Frau in der Schweiz zur Kammerschreiberin an das bernische Obergericht gewählt (vgl. *Eva Saluz*, Liebe Albertine, in: Bernischer Anwaltsverband 1892–1992, Bern 1992, S. 66–70).
- 8 Sicher ist dies freilich nicht. Auch in der Bundesverwaltung waren Schreibmaschinen damals ein nicht unerheblicher Kostenfaktor. In einer Botschaft vom 7. Dezember 1942 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bewilligung von Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1942, II. Teil, BBl 1942 913–943, findet sich (auf S. 915) der Hinweis, das Finanz- und Zolldepartement (konkret: die Finanzkontrolle) benötige für die Anschaffung einer Schreibmaschine zusätzliche 760 Franken.
- 9 Telefonische Auskunft der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern (17.11.2017). Interessant ist in diesem Zusammenhang *Benno Heussen*, Die Anwaltsdichte in der Schweiz, Österreich und Deutschland im Verhältnis zu anderen Staaten – Ein internationaler Vergleich, Anwaltsrevue 2006, S. 392–396.
- 10 Vgl. zum Nachfolgenden bereits *Christof Riedo/ Stefan Maeder*, Das Schuldprinzip in Zeiten der Überregulation. Über die unausgesprochene Pflicht des Einzelnen, ein Jura-Studium zu absolvieren, in: Eva Maria Belsler/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Mehr oder weniger Staat? Festschrift für Peter Hänni zum 65. Geburtstag, Bern 2015, S. 83–95, S. 84 ff.
- 11 Häufig wird der Schnabeligel auch als «Ameisenigel» bezeichnet. In «Brehm's Thierleben» von 1876 (Die Säugethiere 1, Kapitel 3) steht dazu unter anderem zu lesen, das Tier kennzeichne sich «durch seinen plumpen, größtentheils mit Stacheln oder Borsten bedeckten Leib, den walzenförmigen, nur am untern Ende gespaltenen Schnabel, den kurzen Schwanz, die freien, unvollkommen beweglichen Zehen und die langgestreckte, dünne, wurmartige Zunge [...]».
- 12 Wer meint, der Bundesgesetzgeber treibe es besonders bunt, sieht sich bei näherem Hinsehen eines Besseren (oder Schlechteren) belehrt. Gemäss Art. 9 Abs. 1 des bernischen Hundegesetzes (BSG 916.31) z.B. dürfen pro Person nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden. Gemäss Abs. 2 wäre der Regierungsrat an sich befugt, Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorzusehen. Von dieser Möglichkeit hat er indes keinen Gebrauch gemacht. So darf man also mit drei deutschen Doggen im Gesamtgewicht von 200 Kilogramm spazieren gehen, hat man hingegen vier Chihuahuas zu je 2 Kilogramm Lebendgewicht an der Leine, wird man nach Art. 15 Hundegesetz mit Busse bestraft.
- 13 Dazu zählte auch der Autor, der – wie es in der Festansprache hiess – «frechste Praktikant der Kanzleigeschichte». Sachverhalt und rechtliche Würdigung werden selbstverständlich bestritten.

# Vorwort

## Ein Grund zum Feiern

*Vor 75 Jahren, also 1942, wurde unsere Kanzlei gegründet – mitten in den Geschehnissen des Zweiten Weltkriegs. Seither hat sich einiges geändert: aus knapp gehaltenen Gesetzen wurden umfassende Regelwerke und aus kurzen Bundesgerichtsurteilen halbe Romane ...*

*Im Fokus unserer täglichen Arbeit stehen seit jeher die Anliegen unserer Klienten – und diese nehmen wir sehr ernst. Doch im oft «trockenen» Juristenalltag gibt es zuweilen auch Momente zum Schmunzeln.*

*Nicht ganz ohne Selbstironie präsentieren wir Ihnen zu unserem Jubiläum Anekdoten aus unserer Kanzleigeschichte, juristische Stilblüten und klischeehafte Darstellungen unseres Berufsstands.*

*Frohe Lektüre – und lästern Sie mit uns!*

**Ralph D. Braendli, Rechtsanwalt**

**Christoph Lüthi, Notar**

**Reinmar J. Salzgeber, Rechtsanwalt**

Geschäftsleitung Lemann, Walz & Partner



**Der Punkt der Aussenwirkung  
ist beinhaltet.**

# Reminiszenzen und Anekdoten

Professor em. Dr. h. c. Hans Peter Walter, em. Bundesgerichtspräsident  
(1969 bis 1986 als Anwalt tätig in unserer Kanzlei)

## Anwaltschaft

### *Anwaltstag*

Während meiner ganzen Zeit als praktizierender Anwalt war der Anwaltstag, die einfühlsam so genannte «Trölerchilbi», das unbestrittene «event of the year» der bernischen Anwaltsfamilie. Die Mitgliedschaft im Verband war weitestgehend unbestrittene «Standespflicht» der Fürsprecher und die Selektion recht streng. Aufgenommen konnte nur werden, wer vorher während mindestens eines Jahres klaglos praktiziert hatte, und einzelnen Anwälten wurde die Mitgliedschaft verweigert, weil sie nicht als hinreichend unabhängig erschienen, so etwa die für Rechtsschutzversicherungen tätigen Kollegen, oder weil sie eine als unangebracht gewertete Nebentätigkeit ausübten, beispielsweise ein renommierter Anwalt aus dem Simmental wegen seines neben dem Anwaltsbrief gehaltenen Viehhändlerpatents.

Die Teilnahme am jeweils im Juni stattfindenden Anwaltstag war den Mitgliedern Ehrensache. Einem protokollarischen geschäftlichen Teil folgte ein gemeinsames Mittagessen am regional rotierend gewählten Tagungsort, gefolgt von einem Gelage fröhlichen Zechens im Wirtshausgarten. Alt und Jung kamen sich näher, dass man sich duzte, war selbstverständlich und die vertieften Bekanntschaften erleichterten massgeblich künftige Besprechungen und prozessual kollegiale Abwicklungen von Streitbehandlungen. Die Justizbehörden, welche rechtzeitig über das Tagungsdatum informiert wurden, setzten keine kollidierenden Verhandlungen an, und die ebenfalls orientierte Kantonspolizei verzichtete rücksichtsvoll auf jegliche Verkehrskontrollen rund um den Tagungsort. Das Wissen um diese Zurückhaltung mag etwa erklären, weshalb ein Kollege, der mich nach gehabter Freude im Auto nach Bern mitfahren liess, am

nächsten Tag anrief, um sich zu erkundigen, ob allenfalls *ich* noch wüsste, in welchem Parkhaus wir das Auto abgestellt hatten.

### *Kollegen*

Allgemein herrschte zu meiner Zeit in der bernischen Anwaltschaft eine durchwegs kollegiale Ambiance. Man war sich verbreitet freundschaftlich verbunden, pflegte auch vor Gericht einen respektvollen gegenseitigen Ton und wunderte sich über die Gehässigkeiten, welche andernorts, etwa in Zürich, im anwaltlichen Verkehr an der Tagesordnung waren. Man distanzierte sich offen von den Gehässigkeiten der streitenden Klienten und pflegte sich nach geschlagener Schlacht freundschaftlich zu einem Schoppen zu treffen, dessen Kosten usanzgemäss der «Prozessgewinner» übernahm.

Die meisten der älteren Kollegen begegneten den jüngeren wohlwollend und verständnisvoll, oftmals gar väterlich. Herausragend für mich war meine erste Begegnung mit dem bestandenem Kollegen Omar Marbach, den ich zur Besprechung eines Geschäfts in seinem Bureau aufsuchte. Ich staunte nicht wenig, als er das Gespräch mit dem Hinweis begann, er habe gerade Zeit gefunden, sich vertieft mit der streitigen Materie zu befassen und sei dabei unausweichlich auch auf Quellen gestossen, welche meinen Standpunkt stützten. Da ich als junger Kollege wohl mit Arbeit ausgelastet sei, habe er diese Quellen herauskopiert und händige sie mir vollständig aus, was mir eigene zeitaufwändige Abklärungen erspare. Dass wir danach, beide im gleichen Masse dokumentiert, rasch eine vergleichsweise Einigung fanden, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Allerdings blieb auch schnöde Arroganz von meist nur wenig älterer Kollegen den jüngeren gegenüber nicht aus. In einem Prozess um die Mangelhaftigkeit einer Heizungsanlage war nach drei Beweisaufnahmen zur Schlussverhandlung vor dem Bernischen Handelsgericht geladen, als einige Tage vor dem Termin der nicht wesentlich ältere Gegenanwalt mich anrief und mir den guten Rat gab, die Klage, da aussichtslos, zurückzuziehen, um als Neuling einer rufschädigenden Blamage auszuweichen. Auf meine Frage, wo er die Gewissheit hernehme, dass mein Standpunkt aussichtslos sei, antwortete er lapidar: «Ich habe es abgeklärt». Ich zog nicht zurück und «gewann» den Prozess vor erster wie zweiter Instanz.

### **Justiz**

#### *Richterliche Unabhängigkeit nach Berner Art*

Das unter Raumnot leidende Bernische Obergericht verfügte über keine Wartezimmer für die Parteien und ihre Anwälte. Man war gehalten, dem Prozessbeginn im Korridor vor dem Audienzlokal entgegenzufiebern und die dem Lokal zustrebenden Ober- und Handelsrichter bei ihrem Durchmarsch ehrfürchtig zu grüssen. Dabei war ebenfalls Usanz, dass die Richter und die Anwälte per Du standen. So ergab es sich, dass der damalige Handelsgerichtspräsident Gerold Albrecht, freundschaftlich «Göudu» genannt, auf dem Weg zur Richterbank den ihm befreundeten Berner Anwalt mit «salü Max» begrüsst, den ihm nicht näher bekannten Zürcher Gegenanwalt dagegen mit «guten Tag Herr Kollege». Als er zu Beginn der anschliessenden Verhandlung den Parteien Gelegenheit gab, Vorfragen aufzuwerfen, erklärte der Zürcher Anwalt, sein Klient habe mit Erstaunen bemerkt, dass der Präsident und der Gegenanwalt sich duzten. Damit sei die Unabhängigkeit des Präsidenten in Frage gestellt und er müsse ihn als befangen ablehnen. Die bernischen Prozessteilnehmer verstanden die Welt nicht mehr, und im Gerichtssaal stellte sich hilfloses eisiges Schweigen ein. Da erhob sich der Präsident unvermittelt, begab sich zum Pult des Zürcher Anwalts, reichte ihm die Hand und meinte: «I bi der Göudu». Damit waren die Spiesse gleich lang und die Verhandlung zur Hauptsache konnte beginnen.

#### *Vergleichsmaschinerie*

Die bernischen Zivilrichter sind seit jeher bekannt für ihre Fertigkeit, die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu bringen. In der ersten Instanz auf dem Platz Bern war besonders der Einzelrichter Hans Minnig dafür «berühmt». Von den sogenannten Kompetenzhändeln, d.h. den Prozessen mit einem damaligen Streitwert von unter tausend Franken, soll er der Fama nach mehr als 90% verglichen haben. Eine Ablehnung seines Vergleichsvorschlags war beinahe eine persönliche Beleidigung, und ich war daher wenig erstaunt, als ich, im Namen meines Mandanten ausnahmsweise einen Vorschlag ablehnend, von ihm recht unsanft ermahnt wurde: «Herr Fürsprecher, Sie bringen mich noch dazu, dass ich entscheide!»



Flachdächer haben die unangenehme Eigenschaft, entweder zu rinnen oder noch nicht zu rinnen. Jedenfalls früher waren daher Prozesse an der Tagesordnung, welche sich um die Mängel solcher Dachkonstruktionen drehten. Da jeweils offen war, welche Unternehmer verantwortlich zeichnen mussten, wurden alle in Betracht fallenden (Bauunternehmer, Dachdecker, Sanitärinstallateur, Dachgärtner u.a.m.) gleichzeitig als Streitgenossen ins Recht gefasst. Die tatbeständliche Ungewissheit des Fehlers nährte auch hier in aller Regel die Vergleichsbereitschaft. Als ich einmal in einem solchen Streit vor dem Bernischen Handelsgericht den Sanitärinstallateur vertrat, unterbreitete der Präsident des Gerichts, Fritz Falb, den Parteien rasch einmal einen Vergleichsvorschlag, in welchem er den eingeklagten Schaden anteilmässig auf sämtliche Beklagte nach Massgabe des von ihm geschätzten unterschiedlichen Prozessrisikos verteilte. Mein Mandant, der glaubhaft versicherte, alle Sanitäranschlüsse nach den Regeln der Kunst erstellt und abgedichtet zu haben, lehnte eine Kostenbeteiligung standhaft ab. Den richterlichen Gepflogenheiten entsprechend belehrte ihn daraufhin der Präsident über die exorbitanten wirtschaftlichen Folgen einer Ablehnung seines Vorschlags, addierte freimütig Gerichts-, Experten- und Anwaltskosten und erreichte dabei einen Kostenbetrag, der die vorgeschlagene Kostenbeteiligung wesentlich überstieg – ein gemeinhin wirksames Mittel, die Vergleichsbereitschaft zu schüren. Nicht so bei «meinem» Installateur. Nach der langatmigen Belehrung durch den Präsidenten, erhob er sich und liess das Gericht wissen: «Herr Präsident, diesen Handel vermag ich auch zu verlieren». Danach setzte er sich kommentarlos vor verblüfftem Gericht. Er kam ungeschoren davon.

### *Heimatschutz*

Solange die bernische Justiz noch kleinmassstäblich auf die einzelnen Amtsbezirke verteilt war, befürchteten auswärtige Parteien und Anwälte – ob zu Recht oder zu Unrecht bleibe dahingestellt – nicht selten ein besonderes richterliches Wohlwollen für die einheimische Bevölkerung. So erging es mir bereits im Anwaltspraktikum, als ich als Substitut einen Automobilisten vor dem Gerichtspräsidenten von Frutigen verteidigte, welcher einen Radfahrer, der unvermittelt aus einem Feldweg in die Hauptstrasse eingebogen war, erfasst und verletzt hatte. Mit Hilfe einer rechen-schieberartigen Tabelle zur Berechnung des Bremswegs, glaublich

nach einem Ingenieur Komminoth benannt, konnte ich, wie mir schien, unangreifbar nachweisen, dass dem Angeschuldigten gar nicht möglich gewesen wäre, den vortrittsbelasteten Radfahrer rechtzeitig wahrzunehmen und die Kollision zu vermeiden, weshalb freizusprechen sei. Der ortsansässige Gegenanwalt plädierte demgegenüber mit Verve, dass zwar technisch durchaus nachvollziehbar sein möge, was der junge Kollege soeben vorgetragen habe, doch sei im Frutigland noch jeder Automobilist verurteilt worden, welcher einen Fussgänger oder Radfahrer umgefahren habe. Die einheimische Praxis wurde nicht unerwartet auch in «meinem» Fall fortgeschrieben.

### **Ludwig Meyer: Lehrmeister und Patron**

#### *Spar- und Genügsamkeit*

Ludwig Meyer war als Patron ebenso grosszügig wie kostenbewusst. Lohnende Investitionen, namentlich auch die Besoldung verdienster Angestellter, wurden überdurchschnittlich generös getätigt, was dagegen nicht als notwendig erschien, unbarmherzig aus dem Etat gestrichen. «Sparen ist Soldatenpflicht», war sein gebetsmühlenhaft wiederholter Leitspruch, den er angeblich General Guisan verdankte. Als ich am 1. November 1969 meine Stelle bei ihm als Anwalt antrat, erhielt ich wohl ein eigenes Bureau zugeteilt, allerdings nicht in der erwarteten standesnoblen Ausstattung, sondern mit einem einfachen und bereits leicht bestossenen Bigla-Schreibtisch bestückt. Meine scheue Bemerkung, die Lieferung eines Pults im konventionellen Standard sei wohl nur eine Frage der Zeit, wurde mit dem schnöden Hinweis abgetan, kluge Gedanken hingen nicht von der Schreibplatte, sondern vom Denkvermögen des Verfassers ab, und vorerst sei die altgediente Chefsekretärin einer Neuausstattung ihres Arbeitsplatzes würdig befunden worden. Der Neuling dagegen könne durchaus auch an ausrangiertem Mobiliar erfolgreich arbeiten.

#### *Erziehung zur Gewissenhaftigkeit*

Ludwig Meyer war als Anwalt ausserordentlich gewissenhaft. Jeder juristische Auftritt wurde minutiös vorbereitet, alle einschlägigen Gerichtsentscheide sorgfältig katalogisiert, um sie bei Bedarf überzeugend und oft überraschend in die rechtliche Diskussion werfen zu können. Und dieselbe Akribie verlangt er auch von seinen



**Die Anordnung der  
sofortigen Vollziehung hat  
aufschiebende Wirkung.**

Mitarbeitern. Wenn ich zu Beginn meiner Anwaltstätigkeit Rechtsschriften für ihn verfasste und ihm zum «Gut zum Druck» vorlegte, pflegte er den Entwurf dankbar entgegenzunehmen und versprach mir Bericht für den folgenden Tag. Kam ich alsdann zur Besprechung, lobte er vordergründig meine Arbeit, stellte aber unausweichlich stets die Frage, ob ich wirklich alles recherchiert, sämtliche einschlägigen Urteile und Literaturstellen konsultiert hätte, da ihm scheinbar, zum Problem sei doch noch mehr geschrieben oder entschieden worden als ich verarbeitet hatte. Ich zog mich wiederum in die Bibliothek zurück, und selbstverständlich fand sich stets noch irgendeine versteckte Meinung, welche dem Fall dienstbar gemacht werden konnte. Legte ich ihm anschliessend die verbesserte zweite Auflage der Eingabe vor, zeigte er sich in seiner Auffassung bestätigt und meinte, der Mehraufwand habe sich doch gelohnt. Erst Jahre später gestand er mir, dass er jeweils den ersten Entwurf gar nicht gelesen hatte, weil er die Möglichkeit einer Nachbesserung als selbstverständlich annahm!

#### **Jux und Schabernack**

##### *Richterwahlen*

In der guten alten Zeit des zwanzigsten Jahrhunderts verwirklichte die niedere bernische Gerichtsbarkeit sich in den kleinräumigen Amtsbezirken. Das Stimmvolk bestellte die Gerichte, und wer nach einem Richteramt schielte, hatte sich volksnah und gesellig zu geben, weil gemeinhin mehr das menschliche als das juristische Format der Bewerber die Federn beim Ausfüllen der Wahlzettel führte.

Mit der Zeit verblassten allerdings die Wahlkämpfe um die bernischen Richterstellen. Die Politik nahm die Bewerber unter ihre Fittiche, schrie nach Proporz und beanspruchte die Ausmarchungen auf der Ebene der Parteileitungen. Stille Wahlen wurden zur Regel, vor allem in der Hauptstadt mit ihren gegen zwanzig Richterstellen. Hans Brunner und ich wähten darin einen Abbau der Demokratie.

Konkreter Anlass zur Besinnung gab einer unserer zahllosen Abendschoppen. Bei der routinemässigen Konsultation des kantonalen Amtsblatts auf allfällige Wirtshausverbote hin erlangten wir Kenntnis von der amtlichen Kundgabe, dass im Amtsbezirk Bern eine Richterwahl anstehe, wozu der Staatskanzlei von fünfzehn

Stimmbürgern innert Frist Kandidaten gemeldet werden könnten. Bekannt war, dass erneut eine stille Wahl angestrebt wurde und die von der Vakanz betroffene SP erstmals eine Frau für das Amt nominiert hatte. Weder stiessen wir uns am Sitzanspruch der SP noch an der Frau, besannen uns aber auf das alte demokratische Postulat, wonach das Sagen dem Volk und nicht den Parteileitungen zusteht. Wir heckten aus, ein Mitglied unserer Skatrunde, Dr. iur. Hans Hämmerli, Jurist bei der PTT, eingeschworener Hagestolz und etwas weltfremd, hinter seinem Rücken vorzuschlagen. Allerdings wollten wir ihm kein Ungemach bescheren und bauten fest auf den mitskatenden Staatsschreiber, der bei Eingang der Liste den Schabernack sogleich erkennen und das Nötige vorkehren würde, den Vorgeschlagenen über die aufgedrängte Ehre zu informieren und Weiterungen zu verhindern, sobald der Ulk sich als solcher entpuppt hätte.

Die Vorkehren waren rasch getroffen. Um im Scherz dennoch etwas Ernst aufscheinen zu lassen, bezeichneten wir die Liste als solche der «Vereinigten Velohändler von Bern und Umgebung». Die erforderlichen Unterschriften einschlägiger Berufsleute waren rasch zur Hand, und als Listenführer setzten wir einen Angestellten unseres Bureaus ein, um das Heft nicht vollends aus der Hand zu geben. Die Liste wurde fristgerecht eingereicht, und wir harrten erwartungsvoll der Dinge, die wir angezettelt hatten.

Es kam unerwartet anders. Auch Staatsschreiber sind militärdienstpflichtig und der unsere steckte ausgerechnet bei Eingang der Liste in Uniform. Sein Stellvertreter, ahnungslos zu Person und Umfeld des Vorgeschlagenen, liess ohne Verzug verlautbaren, dass im Amtsbezirk Bern eine öffentliche Richterwahl stattfindet, und gab die Namen der beiden Bewerber bekannt. Hans Hämmerli vernahm davon aus der Presse, griff sogleich zum Telefon, um seine Person, da unfreiwillig ins Spiel gebracht, wiederum daraus zu nehmen. Ernüchternd die Antwort der Staatskanzlei, formell gültig Vorgeschlagene könnten eine Wahl nicht antizipiert ablehnen, und diese sei so oder anders von Amts wegen anzusetzen – ein Umstand, der auch uns unbekannt war.

Die Wahl fand statt. Die Kandidatin der SP wurde gewählt. Hans Hämmerli scharte ungeachtet seines öffentlichen Verzichts rund einen Drittel der Stimmen hinter sich, und niemand kennt den Ausgang, wenn er sich nicht selbst aus der Schusslinie zu nehmen

versucht hätte. Uns blieb die leidige Aufgabe, mit Asche bestreuten Hauptes den unfreiwilligen Kandidaten bei Wein und Bier zu besänftigen. Immerhin bewirkte unser Jux die Rechtsänderung, dass danach der Volkswahl zum Richter nur noch unterstellt wurde, wer sich ihr auch stellte. Mit der jüngsten Justizreform wurde die direkt demokratische Besetzung der Richterstellen gar abgeschafft.

### *Praktikantenpflege*

Angehende Rechtsanwälte hatten vor dem Staatsexamen ein Praktikum zu absolvieren, mindestens neun Monate in der Advokatur. Bis zur Gründung der Kollektivgesellschaft oblag die Betreuung der Anwaltspraktikanten Hans Brunner und mir. Wir widmeten uns der Aufgabe nicht minder intensiv als heute die KESB der ihrigen. Wir fühlten uns verpflichtet, den Zöglingen nicht nur das Recht näher zu bringen, sondern ihnen auch das Rüstzeug mitzugeben, den Unwägbarkeiten des unbarmherzigen Daseins im Justizalltag zu trotzen. Als einer der Praktikanten jäh von seiner Verlobten verlassen wurde, nahmen wir uns daher vor, den offenkundig Leidenden bei einem Nachtessen in einem Landgasthof zu trösten und lebensstüchtig abzuhärten. Das durchaus erfolgversprechende Bemühen endete mit der ehrbaren Aufforderung, die Standhaftigkeit des angehenden Anwalts dadurch unter Beweis zu stellen, dass innert zehn Minuten vorerst eine Meringue verzehrt und danach eine grosse Flasche Bier in einem Zuge geleert werde. Im Nachgang zum formell erbrachten Beweis übernahmen wir unaufgefordert auch die Kosten der chemischen Reinigung der Praktikantenkleidung.

**Hans Peter Walter**

Oktober 2017



# Chronik über 75 Jahre

**1942** — Im November 1942 nimmt Dr. Ludwig Meyer die selbständige Erwerbstätigkeit in Bern und Bümpliz auf. Die ersten späteren Juristen im Büro sind Fürsprecher Felix Pauli und Notar Rudolf Meer.

**1951** — Dr. Ludwig Meyer und seine Ehefrau Lotte ziehen ins neu erstellte Privathaus an der Brünnenstrasse 90 in Bümpliz. Das Büro Bümpliz wird in den daran angeschlossenen Bürotrakt gezügelt.

**1959** — In Bern werden neue Büroräumlichkeiten an der Neuengasse 43 bezogen. Othmar Balmer wird von Dr. Ludwig Meyer als Sachwalter angestellt, Notar Rudolf Luginbühl wird Nachfolger von Notar Rudolf Meer.

**1960** — Fürsprecher Hans Brunner tritt als ehemaliger Kandidat der Rechte nach dem Staatsexamen ins Büro ein.

**1968** — Notar Hans-Ulrich Bangerter tritt ins Büro ein.

**1969** — Fürsprecher Felix Pauli verlässt das Büro und wird ersetzt durch Fürsprecher Hans Peter Walter, ehemaliger Kandidat der Rechte.

**1971** — Notar Hans-Ulrich Bangerter verlässt das Büro. Er wird ersetzt durch Notar Charles Jenni.

**1972** — Dr. Max Meyer, Sohn von Dr. Ludwig Meyer, tritt ins Büro ein. Die neuen Büroräumlichkeiten an der Bottigenstrasse 6 in Bümpliz werden bezogen.

**1975** — Gründung der Kollektivgesellschaft Dr. Meyer & Cie. mit den damaligen Gründungsmitgliedern Dr. Ludwig Meyer, Dr. Max Meyer, Rudolf Luginbühl, Charles Jenni und Hans Peter Walter. Gleichzeitig gründet Dr. Ludwig Meyer die Dr. Meyer Verwaltungen AG, welche fortan als eigenständige Unternehmung figuriert und durch Othmar Balmer geführt wird. Fürsprecher Hans Brunner verlässt das Büro und gründet eine eigene Anwaltskanzlei.

**1979** — Rechtsanwalt Samuel Lemann wird Mitarbeiter bei der Dr. Meyer & Cie.

**1985** — Bezug der neuen Büroräumlichkeiten an der Speichergasse 5 in Bern.

**1986** — Rechtsanwalt Reinmar J. Salzgeber wird Mitarbeiter bei der Dr. Meyer & Cie. Hans Peter Walter wird als Bundesrichter gewählt und verlässt das Büro.

**1987** — Rechtsanwalt Urs Pfister wird Mitarbeiter bei der Dr. Meyer & Cie.

**1988** — Rechtsanwalt und Notar Hannes Walz wird Mitarbeiter bei der Dr. Meyer & Cie.

**1992** — Dr. Ludwig Meyer tritt altershalber zurück und verlässt die Kollektivgesellschaft.

**1993** — Die Rechtsanwälte Reinmar J. Salzgeber und Urs Pfister sowie Rechtsanwalt und Notar Hannes Walz werden Partner der Dr. Meyer & Cie. Rechtsanwalt Ralph D. Braendli wird Mitarbeiter bei der Dr. Meyer & Cie.

**1999** — Rechtsanwältin und Notarin Sandra Häsler-Moser wird Mitarbeiterin bei der Dr. Meyer & Cie (bis 2010).

**2000** — Die Kollektivgesellschaft wird in Advokatur Notariat Dr. Meyer & Partner umbenannt.

**2001** — Rechtsanwalt Ralph D. Braendli wird Partner der Advokatur Notariat Dr. Meyer & Partner.

**2003** — Notar Rudolf Luginbühl tritt altershalber aus dem Büro aus.

**2004** — Umfirmierung in Advokatur Notariat Lemann, Walz & Partner.

**2007** — Rechtsanwalt und Notar Ulrich Hänsenberger tritt als Partner ein.

**2008** — Dr. Max Meyer zieht sich als aktiver Anwalt und Notar zurück und tritt aus dem Büro aus.

**2009** — Der Bürogründer Dr. Ludwig Meyer (\*8. Juni 1916) stirbt am 27. Oktober 2009 im 94. Altersjahr. Rechtsanwältin Andrea Giroud-Kaiser wird Mitarbeiterin (bis 2014).

**2011** — Notar Christoph Lüthi tritt als Partner ins Büro ein.

**2012** — Rechtsanwalt Olivier Glättli tritt als Mitarbeiter ins Büro ein.

**2013** — Notar Charles Jenni tritt nach über 40 Jahren altershalber aus dem Büro aus.

**2014** — Rechtsanwalt Mathias L. Zürcher tritt als Mitarbeiter ins Büro ein. Das Büro in Bümpliz wird per Ende Juli aufgegeben und zügelt in die benachbarte Liegenschaft Speichergasse 7 in Bern. Die Kanzlei wird fortan an der Speichergasse 5 und 7 auf neun Stockwerken betrieben. Konzentrierung auf den Standort Bern.

**2015** — Rechtsanwalt und Notar Simon Hänni tritt als Mitarbeiter ins Büro ein.

**2016** — Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zimmermann tritt als Mitarbeiter ins Büro ein.

**2018** — Rechtsanwalt Olivier Glättli wird Partner der Advokatur und Notariat Lemann, Walz & Partner.





**Samuel Lemann**  
*Rechtsanwalt (Partner)*



**Hannes Walz**  
*Rechtsanwalt und Notar  
(Partner)*



**Ulrich Hänsenberger**  
*Rechtsanwalt und Notar  
(Partner)*



**Christoph Lüthi**  
*Notar (Partner)*



**Reinmar J. Salzgeber**  
*Rechtsanwalt (Partner)*



**Urs Pfister**  
*Rechtsanwalt, LL.M. (Partner)*



**Olivier Glättli**  
*Rechtsanwalt (Partner)*



**Markus Zimmermann**  
*Rechtsanwalt, Dr. iur.*



**Mathias L. Zürcher**  
*Rechtsanwalt*



**Ralph D. Braendli**  
*Rechtsanwalt (Partner)*



**Simon Hänni**  
*Rechtsanwalt und Notar*





recht&bar

**Das gebissene Bein schreit  
nach Schmerzensgeld.**

## Der Anwalt

Amerikanische Wissenschaftler haben festgestellt: In zwei Millionen Jahren gibt es auf der Erde nur noch zwei Lebensformen: Termiten und Rechtsanwälte. Termiten und Rechtsanwälte sind ganz einfach auseinanderzuhalten. Das eine sind diese enorm gefräßigen, nimmersatten Dinger, das andere so kleine weiße Ameisen.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Spezies ist übrigens nicht sehr groß. Egal, welche der beiden uns befällt, anschließend ist immer das halbe Haus weg.

Worum also geht es?

Es geht im Großen um Anwälte und im Ganzen um die Justiz.

Für all jene, die davon nichts verstehen, hier ein kurzer juristischer Crashkurs:

Es gibt Polizisten, Richter, Gefängnisaufseher. Das sind die Guten. Und es gibt Diebe, Räuber, Betrüger. Das sind die Bösen.

Der Anwalt steht exakt zwischen diesen zwei Gruppen. Er unterscheidet nicht zwischen Gut und Böse. Das heißt, er steht auf einer Stufe mit dem Tier.

Das ist vielleicht ein bisschen derb formuliert, man kann es auch geschmeidiger ausdrücken:

*Die Linie, die zwischen Gut und Böse steht,  
das ist der Strich, auf den der Anwalt geht.*

Ansonsten ist über diesen Berufsstand herzlich wenig bekannt, nur so viel kann als gesichert gelten: Der Anwalt ist Warmblüter und lebendgebärend. Durchaus menschliche Züge also, auch wenn's in einem arabischen Sprichwort heißt: «Der Anwalt ist nur das Kamel, auf dem der Geschäftsmann durch die Wüste reitet.»

Der Anwalt ist heute notwendiger denn je. Man sieht's ja schon daran: Wer im Leben alles falsch macht, der muss hohe Strafen zahlen. Wer hingegen im Leben alles richtig macht, der muss hohe Steuern zahlen. Und herauszufinden, was jetzt für den Einzelnen das bessere Modell ist, dabei helfen Anwälte.

Ich möchte daher zunächst mal mit einem verbreiteten Vorurteil aufräumen. Juristen sind gar nicht so. Juristen sind ganz normale Menschen. Es ist ja oft so: Man sieht irgendjemanden und sagt dann:

«Guck mal, der da drüben, das ist mit Sicherheit ein Jurist.» Aber das ist völliger Quatsch. Es hat zum Beispiel mal ein Schwerverbrecher jahrelang direkt neben einem Juristen gewohnt, und der Schwerverbrecher hat später gesagt: Das war ganz ein normaler Nachbar, höflich, zuvorkommend; er habe nie und nimmer vermutet, dass das ein Jurist sei.

Also: Juristen sind ganz normale Zeitgenossen. Die wollen einfach zufrieden leben und alt werden. Der älteste lebende Jurist ist übrigens 104 Jahre alt. Respekt! Das ist so schon ein stolzes Alter. Aber in Menschenjahren sind das ja über 125! Wir wollen im Folgenden versuchen, dem edlen Berufsstand des Juristen etwas von seinem alten Glanz und seiner Würde zurückzugeben. Denn die Juristerei ist eine großartige Geistesdisziplin. Aber wo und wann hat der Spaß eigentlich angefangen?

Nun, genau weiß man's nicht. Vielleicht schon bei den Frühmenschen. Wir erinnern uns: Unsere Vorfahren lebten in Höhlen und sahen alle ein bisschen aus wie der unrasierte Didi Hallervorden. Man hat übrigens auf Papua-Neuguinea einen Stamm Urjuristen entdeckt. Juristen, die seit Jahrhunderten völlig abgeschnitten von der Zivilisation sind. Hier trifft man Juristen in ihrer ursprünglichen, natürlichen Form: Sie tragen Roben aus Kuhhäuten und Krawatten aus Zedernrinde. Die gegnerische Partei jagen sie noch mit dem Speer. Die Sprache ist auf die juristischen Grunzlaute reduziert, also «Vorschuss», «Fristverlängerung» und «Rechtsschutzversicherung».

Der Urjurist steht bereits im Morgengrauen auf, studiert ein paar Holztafel-Schriftsätze und geht dann in den Wald, um Klienten zu fangen. Er hebt dazu eine Erdgrube aus und bedeckt sie mit losem Blattwerk. Deswegen nennt man Gesetzestexte ja bis heute noch «Loseblattsammlungen». Fällt ein Klient hinunter, dann tritt der Anwalt aus dem Gebüsch und beschwätzt ihn mit losem Mundwerk. Also ein Ritual, dass sich in ähnlicher Form ebenfalls bis heute gehalten hat. Dieses aktuelle deutsche Recht indes geht nicht zurück auf Papua-Neuguinea, sondern auf das Römische Reich.

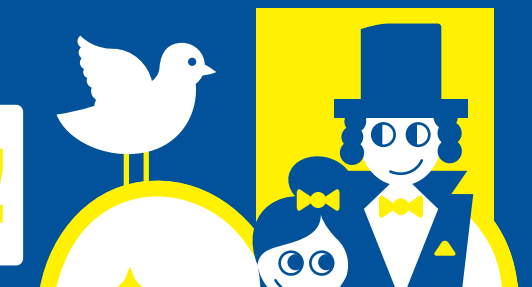
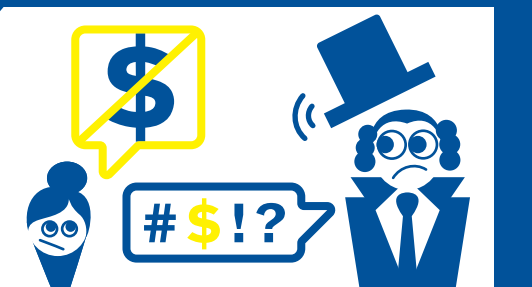
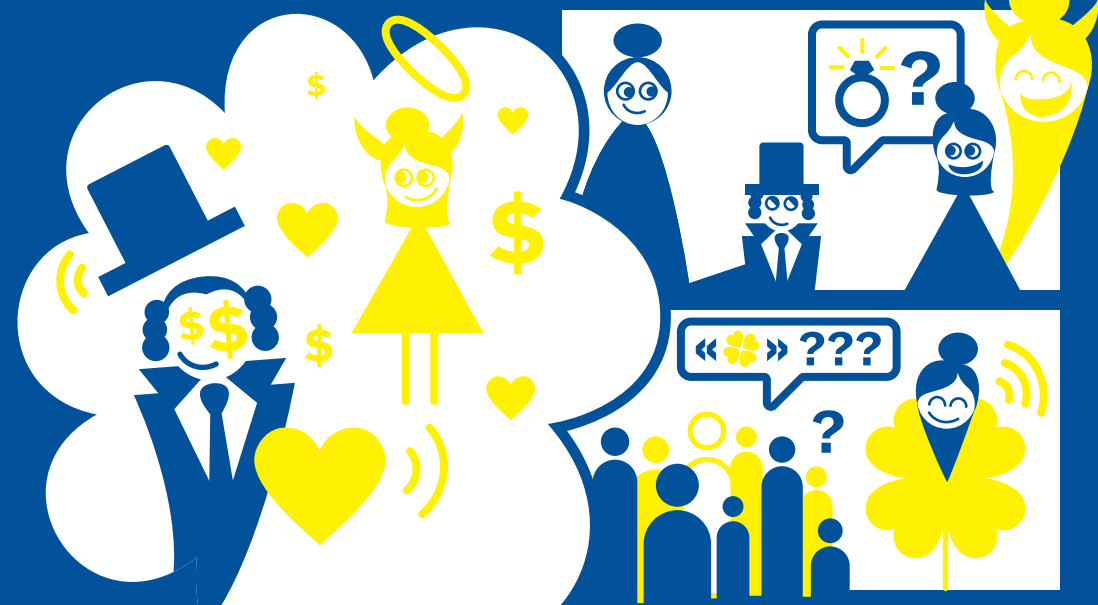
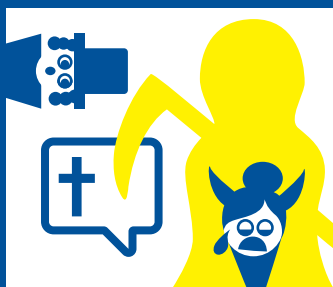
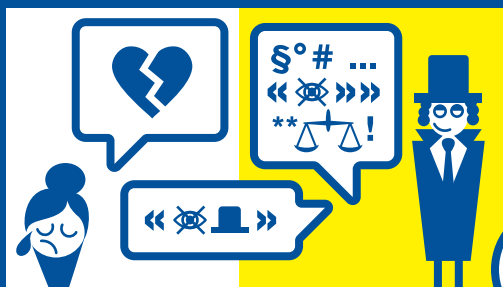
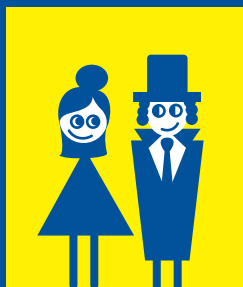
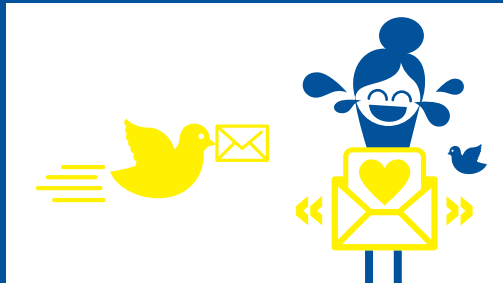
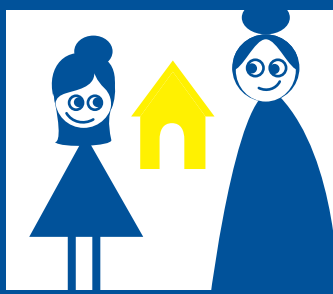
Die alten Römer haben uns wunderbare Sachen gebracht, außer dem Recht übrigens auch die Unterhaltungsshows, Comedy im großen Rahmen. Im Colosseum gab es zwischen den Gladiatorenkämpfen immer Unterhaltungsbloks. Man hat ein paar Geh-

behinderte mitsamt den Krücken in die Arena geworfen, und die Versuche dieser Krüppel, vor den Löwen davonzuhumpeln, fanden die Römer sensationell komisch. Das war der Beginn von Comedy. Und das ist keine schlechte Tradition! Denn wenn ich mir heute Comedy anschau, dann frage ich mich immer öfter: Wann kommt endlich der Löwe?

Im Gedenken an diese schöne Tradition beschäftigen wir uns ein wenig mit Gesetzen und Paragrafen. Einige nennen das Juristerei, andere die größte Verschwendung menschlicher Intelligenz außerhalb einer Werbeagentur.

# Der Notar in der Falle

Frei nach der Erzählung von Jeremias Gotthelf, 1848







**Der Goldhamster leidet, da er  
tot ist, an einem Sachmangel.**

**ADVOKATUR  
NOTARIAT**  
LEMANN, WALZ & PARTNER

**Advokatur Notariat  
Lemann, Walz & Partner**

Speichergasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 (0)31 310 00 10  
Fax +41 (0)31 310 00 20

[www.lw-p.ch](http://www.lw-p.ch)  
[info@lw-p.ch](mailto:info@lw-p.ch)

Konzept, Gestaltung, Illustration: Atelier Ursula Heilig SGD Porträts: Fabian Luginbühl & Derek Mündlein Fotografie: Béatrice Devènes



**Die Nichterteilung der  
Gewerbekarte muss  
rückgängig gemacht werden.**

